



Die Einweihung der Eberwein-Stele begann am ehemaligen Wohnhaus des Komponisten in der Schillerstraße mit einem Umzug, dort hatte Dr. Peter Larsen schon 1995 eine kleine Tafelausstellung eingerichtet. Der neue inzwischen 15. „Rudolstädter Kopf“ steht nun in der Marktstraße gegenüber dem Bianchi-Haus. Anlässlich der Einweihung des restaurierten Gedenksteins im Heine-Park am Nachmittag sang der Rudolstädter Kammerchor unter der Leitung von Susi Trinter Eberweins bekanntestes Lied „Ergo bibamus“, das schon am Vormittag erklingen war.

(Foto: Martin Modes)

Ein großes Geburtstagsfest für den Hofkapellmeister Max Eberwein

Landkreis feiert den bedeutenden Rudolstädter zum 250. Geburtstag mit einer doppelten Einweihung

Landkreis. Fünf Jahre lang haben Dr. Peter Larsen und Frank Hanel im „Eberwein-Tandem“ an den Vorbereitungen zum 250. Geburtstag des Rudolstädter Hofkapellmeisters Traugott Maximilian Eberwein gearbeitet, um den in seiner Zeit hochgeschätzten Musiker auch in der heutigen Zeit wieder bekannt zu machen – und einen breiten Unterstützerkreis gefunden vom Landkreis und der Stadt Rudolstadt bis hin zur Deutschen Landesloge der Freimaurer. „Es kommt nur noch selten vor, dass ein praktisch unbekannter klassischer Komponist von Rang „gefunden“ wird, seine zu Unrecht vergessenen Werke nach langer Zeit nun wieder erklin-

gen und somit ins Bewusstsein der Öffentlichkeit dringen können“, sagt Dr. Peter Larsen. Der Eberwein-Experte hatte 1994 das Eberwein-Archiv gegründet und als Projektleiter „Eberwein.250“ auch die umfassenden Jubiläums-Feierlichkeiten initiiert. Als Höhepunkt des Eberwein-Jahres war das Festkonzert am Reformationstag in der Stadtkirche Rudolstadt St. Andreas konzipiert: „Die Gunst des Augenblicks“ für Soli, Chor und Orchester op. 33 (Text: Friedrich von Schiller) brachte Eberwein-Kompositionen unter der musikalischen Leitung von Generalmusikdirektor Oliver Weder und Kirchenmusikdirektorin Katja Bettenhausen zu Gehör,

die seit seiner Lebenszeit nicht mehr in Rudolstadt erklingen sind. Die Thüringer Symphoniker Saalfeld-Rudolstadt traten zusammen mit dem Oratorienchor Rudolstadt, dem Kammerchor der Hochschule FRANZ LISZT Weimar und hochkarätigen Solisten auf.

Unmittelbar davor, am 27. Oktober, dem 250. Geburtstag des in Weimar geborenen Künstlers, wurde der Geburtstag doppelt gefeiert: Am Vormittag mit einem Umzug vom ehemaligen Eberwein-Wohnhaus in der Rudolstädter Schillerstraße zum Bianchi-Haus in der Marktstraße, dem Haus von Eberweins Schwiegervater Andrea Giorgio Maria Bianchi. Dem Haus

gegenüber wurde die 15. Stele der Rudolstädter Köpfe eingeweiht, die in den vergangenen Monaten von Bildhauerin Sylvia Bohlen geschaffen wurde. Gemeinsam sangen die Geburtstagsgäste Eberweins bekanntestes Lied „Ergo bibamus“. Am Nachmittag konnte das restaurierte Eberwein-Denkmal auf dem von der Stadt Rudolstadt neu gestalteten Areal im Heinrich-Heine-Park mit einem Liedvortrag des Kammerchors Rudolstadt eingeweiht werden. Der in freimaurerischer Symbolik gestaltete Stein war 1832 von Eberweins Söhnen gestiftet worden. Der Rudolstädter Steinmetz Bernd Martin verlieh ihm – wie schon einmal 2011 – neuen Glanz.

Wir sind für Sie da:

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt

Schloßstraße 24
07318 Saalfeld
Tel. Zentrale 03671 823-0

Ämterprechzeiten im Landratsamt

Di	9 - 12 Uhr	13 - 16 Uhr
Do	9 - 12 Uhr	13 - 18 Uhr
Fr	9 - 12 Uhr	

KfZ-Zulassung/Führerscheinstelle in Rudolstadt Haus III und in der Zulassung Außenstelle Saalfeld

Mo, Mi, Fr 8-14 Uhr Führerscheinstelle
Di, Do 8-18 Uhr Mi geschlossen!

Nur noch mit Terminvergabe!

Termine SLF: 03671/823-161/175/183/185

Termine RU: 03672/823-192 (Kfz), -186 (FS)

Leitstelle Jena

(03641)

40 40



KZ-Gedenkstätte 2025 gut besucht Mehr als 3.500 Gäste – Saisonabschluss 16. November

Schmiedebach. Am 31. Oktober endete die Saison 2025 in der KZ-Gedenkstätte „Laura“ in Schmiedebach bei Lehesten. Insgesamt besuchten über 3.500 Menschen seit April den authentischen Ort zu den Öffnungszeiten, um sich mit der Geschichte des ehemaligen Konzentrationslagers am Oertelsbruch zu befassen.

Als letzte Veranstaltung in diesem Jahr laden der Landkreis, der Förderverein KZ-Gedenkstätte Laura und der Kirchenkreis Leutenberg gemeinsam zu einem Gedenkgottesdienst am Volkstrauertag, Sonntag, dem 16.11., um 14 Uhr und anschließendem Austausch im Besucherzentrum, ein. Alle Interessierten sind hierzu herzlich eingeladen.

„Weil er überlebte, existiere ich“, sagte Kirsten van Hasselt, Enkeltochter des 2009 vor Ort beigesetzten Überlebenden des Lagers, Herman van Hasselt, zum 80. Jahrestag der Befreiung des

Lagers im April dieses Jahres. Damit drückte sie die Bedeutung der Erinnerungskultur für die nachfolgenden Generationen aus. „Dass diese Geschichte nicht vergessen wird, wie es auch Herman van Hasselt sich wünschte, dazu tragen die Besucherinnen und Besucher der Gedenkstätte mit ihrer Anteilnahme und ihrer Auseinandersetzung ganz wesentlich bei. Wir freuen uns daher, dass unser Angebot an begleiteten Rundgängen und Schulprojekten weiterhin verstärkt nachgefragt wird“, resümiert Gedenkstättenbetreuer Patrick Metzler.

Diese Schulprojekte beinhalten regelmäßig künstlerische Verarbeitungen des Gedenkstättenbesuchs. Eine Auswahl dieser Arbeiten konnten Interessierte in der Sonderausstellung „Jugend trifft Laura“ von April bis Juni sehen, neben dem großen Gedenkakt ein Höhepunkt der diesjährigen Saison.



Arbeitsgespräch zur Erwachsenenbildung (von links): Fanny Kratzer, Landrat Marko Wolfram, Claudia Langer und Stefanie Wagner.
(Foto: M. Modes)

Kontinuität und neuer Schwung Stefanie Wagner leitet jetzt Kreisvolkshochschule

Saalfeld/Erfurt. „Die Volkshochschule ist ein wichtiger Faktor in der Bildungslandschaft der Region“, so das Fazit des Arbeitsgesprächs am 23. Oktober im Landratsamt, das Landrat Marko Wolfram und seine drei Gäste zogen. Zusammen mit Fanny Kratzer, Verbandsdirektorin vom Thüringer Volkshochschulverband und Claudia Langer, der kommissarischen Leiterin des Schulverwaltungsamtes sowie Stefanie Wagner, der neuen Verwaltungsleiterin der Volkshochschule des Landkreises diskutierte er die aktuellen Herausforderungen und Perspektiven der Erwachsenenbildung in Thüringen und im Landkreis.

Auf ihrer Tour durch Thüringen stellte sich Fanny Kratzer, die neue Verbandsdirektorin des Thüringer Volkshochschulverbandes im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt vor. Personell neu aufgestellt ist auch die VHS im Landkreis: Dort ist Stefanie Wagner jetzt als Verwaltungsleiterin zusammen mit

dem bewährten Team der Volkshochschul-Fachbereichsleiter aktiv. Weiterhin steht der Kreisvolkshochschule Claudia Langer, die kommissarische Leiterin des Schulverwaltungsamtes, zu welchem die Kreisvolkshochschule organisatorisch gehört, unterstützend zur Seite.

Die Rahmenbedingungen an den Volkshochschulen sind weiterhin als positiv zu bewerten. „Die Dozenten arbeiten in einem kooperativen und engagierten Umfeld“, stellt Claudia Langer fest. Diese Arbeitsatmosphäre trage maßgeblich zur Motivation bei, dennoch sei eine Anpassung der Honorarordnung für die Dozenten erforderlich.

Zu den Themen beim Arbeitsgespräch gehörten die Finanzierung der Erwachsenenbildung in Thüringen, bei der das Land erhebliche Kürzungen vorgesehen hat und die Novellierung des Erwachsenenbildungsgesetzes, das sich derzeit im parlamentarischen Beratungsprozess befindet.



Yvonne Mützel erhielt die Ernennungsurkunde als neue Vorsitzende der VG Schiefergebirge von Landrat Marko Wolfram.
(Foto: P. Lahann)

Yvonne Mützel als VG-Chefin ernannt Neue Vorsitzende tritt ihr Amt am 11. Januar 2026 an

Saalfeld. Yvonne Mützel leitet ab 11. Januar 2026 die Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge. Am Dienstag, 28. Oktober, ernannte Landrat Marko Wolfram die neue VG-Chefin.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinde Probstzella sowie die Städte Lehesten und Gräfenthal. Mützel hatte sich bei

der Wahl gegen drei Mitbewerber, Marcel Eichhorn, Jan Möller und den amtierenden VG-Vorsitzenden Robert Heerwagen, durchgesetzt.

Erfahrung bringt sie unter anderem aus der Leitung der Hauptverwaltung in der Einheitsgemeinde Remptendorf im benachbarten Saale-Orla-Kreis mit.

Landratswahl am 7. Juni 2026

Eventuelle Stichwahl am 21. Juni 2026

Saalfeld. Der Termin für die Wahl des Landrats des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt wurde auf Sonntag, den 07.06.2026, festgesetzt. Eine gegebenenfalls erforderliche Stichwahl findet am Sonntag,

dem 21.06.2026, statt. Das teilte das Landesverwaltungsamt jetzt per Bescheid mit. Die laufende Amtszeit von Landrat Marko Wolfram endet am 2. Oktober 2026.



Eine der am häufigsten frequentierten Kreuzungen an einer Kreisstraße wurde jetzt saniert: die Kreuzung an der Schwarzbürger Straße in Rudolstadt-Schwarza. Durch das hohe Verkehrsaufkommen waren massive Schäden am alten Fahrbelag aufgetreten. Ende Oktober erfolgte die Aufbringung der neuen Fahrbelagdecke.
(Foto: Peter Lahann)



Amtliche Bekanntmachungen

Vollzug des Tierseuchenrechts Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Geflügel und gehaltenen Vögeln

Öffentliche Bekanntgabe nach gemäß § 1 Abs. 1
Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz i.V.m. § 41
Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz

An alle Einwohner des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

**Vollzug des Tierseuchenrechts
Vollzug der Verordnung (EU) 2016/429 (Tiergesundheitsrecht) sowie
des Tiergesundheitsgesetzes; Anordnung der Aufstallung zum Schutz
vor der Verschleppung der Geflügelpest
Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die
Geflügelpest bei Geflügel und gehaltenen Vögeln**

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLÜA) des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Es wird für alle Bestände mit Geflügel und anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln in folgenden geflügeldichten Gebieten des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt die Aufstallung zur Haltung in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, angeordnet:
 - Uhlstädt-Kirchhasel – betreffend Ortsteil Teichweiden
 - Drognitz – betreffend Ortsteil Neuenbeuthen

Für die angeführten Haltungen dürfen Netze oder Gitter zur Vermeidung des Kontaktes zu Wildvögeln genutzt werden, wenn sie als Abdeckung

- nach oben eine Maschenweite von nicht mehr als 25 mm aufweisen!
2. Alle Geflügelhalter im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, die ihrer Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels bisher noch nicht nachgekommen sind, haben die Haltung von Geflügel unverzüglich beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt anzuzeigen.
3. Die sofortige Vollziehung der in den Nummern 1. und 2. des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet, soweit nicht bereits kraft Gesetzes die aufschiebende Wirkung aufgehoben ist.
4. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs und gilt bis auf Weiteres.
5. Diese Allgemeinverfügung wird auf der Internetseite des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt unter <http://www.kreis-slf.de> verkündet und gilt damit als wirksam bekanntgegeben (Notbekanntgabe, am 27.10.2025). Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Der vollständige Inhalt der Allgemeinverfügung kann neben der Internetseite auch zu den Geschäftszeiten in den Dienststellen des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt eingesehen werden.
6. Diese Verfügung ergeht verwaltungskostenfrei.

Begründung:

I.

Die Hochpathogene Aviäre Influenza (HPAI), auch Vogelgrippe oder Geflügelpest genannt, ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit der Vögel. Alle Geflügelarten, aber auch viele Zier- und Wildvogelarten sind empfänglich für Influenzaviren der Vögel (aviäre Influenzaviren, AIV). Wildlebende Wasservögel sind die natürlichen Reservoirs der AIV. Für den Menschen und auch für andere Säugetiere (z. B. Schweine, Marderartige, Katzen und Hunde) besteht ein Ansteckungsrisiko mit AIV nur bei sehr intensivem Kontakt mit infizierten Vögeln. AI-Viren treten in zwei Varianten (gering oder hochpathogen) und verschiedenen Subtypen (H1-16 in Kombination mit N1-9) auf. Geringpathogene aviäre Influenzaviren (LPAIV) der Subtypen H5 und H7 verursachen bei Hausgeflügel, insbesondere bei Enten und Gänsen, kaum oder nur milde Krankheitssymptome. Allerdings können diese Viren spontan zu einer hochpathogenen Form (hochpathogene aviäre Influenzaviren, HPAIV) mutieren, die sich dann klinisch als Geflügelpest zeigt.

Öffentliche Zustellungen erfolgen auf der Internetseite des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt unter der Adresse „www.kreis-slf.de/oeffentliche_zustellungen“

Impressum

Herausgeber: Landkreis Saalfeld-Rudolstadt,
vertreten durch Landrat Marko Wolfram, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld/Saale
Stadt Bad Blankenburg, vertreten durch Bürgermeister Thomas Schubert,
Markt 1, 07422 Bad Blankenburg
Stadt Rudolstadt, vertreten durch Bürgermeister Jörg Reichl,
Markt 7, 07407 Rudolstadt
Stadt Saalfeld/Saale, vertreten durch Bürgermeister Dr. Steffen Kania,
Markt 1, 07318 Saalfeld/Saale

Gedruckte Auflage: 2.200 Exemplare

Das Amtsblatt erscheint in der Regel 14-tägig donnerstags und wird an zentralen Verteilstellen in den Kommunen des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt wird außerdem digital als PDF zur Verfügung gestellt. Die PDF und die Übersicht über die zentralen Auslagestellen kann unter folgenden Internetadressen abgerufen werden: www.kreis-slf.de | www.saalfeld.de | www.rudolstadt.de | www.bad-blankenburger.de

Das Amtsblatt kann im Einzelbezug oder im Abonnement zum Preis 6,00 € inkl. Versand und MwSt. bezogen werden bei: wgv Schleiz GmbH, Geraer Straße 12, 07907 Schleiz. Die Bestellung kann auch per Mail unter j.paeger@wgvschleiz.de erfolgen. (Es wird nach der Datenschutz-Grundverordnung der EU (DSGVO) gearbeitet. Nachzulesen unter <https://wgvschleiz.de/impressum.html>)

Über das neue Amtsblatt des Landkreises und der Städte am Saalebogen informiert der Newsletter der Stadt Saalfeld/Saale. Anmeldung zum Newsletter unter <https://www.saalfeld.de/Stadt/Aktuelles/Amtsblatt/>

Layout und Druck: wgv Schleiz GmbH, Geraer Straße 12, 07907 Schleiz in Zusammenarbeit mit Druckhaus Gera GmbH.

Verantwortlich für die Verteilung an die öffentlichen Auslagestellen: wgv Schleiz GmbH, Geraer Straße 12, 07907 Schleiz

Kontakt zur Redaktion:

Redaktion Landkreis Saalfeld-Rudolstadt: Presse- und Kulturamt,
036 71/8 23-209, presse@kreis-slf.de

Redaktion Stadt Saalfeld/Saale: Kommunikation und Marketing,
036 71/5 98-205, presse@stadt-saalfeld.de

Redaktion Stadt Rudolstadt: Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
036 72/4 86-102, presse@rudolstadt.de

Redaktion Stadt Bad Blankenburg: Hauptamt,
03 67 41/37 13, stadt@bad-blankenburger.de

Redaktionsschluss in der Regel 14 Tage vor Erscheinen des Amtsblattes.

Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Kommunen, Zweckverbände oder sonstiger öffentlicher Institutionen und weiterer Verbände zeichnen diese selbst verantwortlich.

Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen der Verlag und die Redaktion keine Verantwortung. Für Schäden, die durch Druckfehler, fehlerhafte oder unterbliebene Einträge entstehen, wird nicht gehaftet. Nachdruck, Abdruck, fotomechanische Wiedergabe und jedwede elektronische Nutzung oder Vervielfältigung ist nur mit Genehmigung gestattet. Davon unberücksichtigt bleibt der Ausdruck der pdf-Ausgabe oder das Kopieren für persönliche Zwecke. Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint voraussichtlich am 20.11.2025.



Geflügelpest ist für Hausgeflügel hochansteckend. Das klinische Bild ist variabel. Plötzlich auftretende und massenhaft rasch zum Tode führende Erkrankungen in Hühner- und Putenhaltungen sind hoch verdächtig für HPAIV. Ähnliche Krankheitsverläufe können auch bei Wildvögeln (vor allem bei Wasser- und Greifvögeln) auftreten. Enten und Gänse erkranken oftmals weniger schwer und die Infektion kann bei milden Verläufen sogar gänzlich übersehen werden. Niedrig pathogene AIV dagegen rufen regelmäßig nur milde Symptome hervor, können aber in Geflügelbeständen zu einem leichten Produktionsrückgang (Legetätigkeit bzw. tägliche Zunahmen bei Mastgeflügel) führen und andere Infektionen begünstigen.

Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie mit Schleim oder Flüssigkeit aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an. Auch Eier, die von infizierten Tieren gelegt werden, können virushaltig sein. Infektionsquelle können ebenso kranke oder an Geflügelpest verwendete Tiere sowie deren Ausscheidungen, insbesondere der Kot sein. Bei Ausbruch der Geflügelpest hat der Gesetzgeber daher unverzügliche Seuchenbekämpfungsmaßnahmen festgelegt.

Die Bekämpfung der Geflügelpest ist im EU-Recht in der Verordnung (EU) 2016/429 und Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 geregelt. Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Art. 5 Abs. 1 iv) i. V. m. Art. 9 Abs. 1 Buchst. a Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 1 Nr. 1 und Art. 2 i. V. m. dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882. Anzuwenden sind die vorgegebenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen.

Im Landkreis Greiz wurden am 02.10.2025, 06.10.2025 sowie am 17.10.2025 insgesamt vier Ausbrüche der Hochpathogenen Aviären Influenza vom Subtyp H5N1 in geflügelhaltenden Betrieben amtlich bestätigt.

Der Eintrag der HPAI in diese Geflügelhaltungen ist mit hoher Wahrscheinlichkeit durch einen Kontakt zu Wildvögeln erfolgt. In beiden Fällen wurde das betroffene Geflügel im Freiland gehalten. Der Verlauf der Erkrankungen der Tiere in den beiden Ausbruchsbetrieben war gekennzeichnet von einer schweren Krankheitssymptomatik und einem nicht geringen Anteil an Verendungen.

Im Landkreis Kyffhäuserkreis wurden am 20.10.2025 Ausbrüche der Hochpathogenen Aviären Influenza vom Subtyp H5N1 bei Wildtieren amtlich bestätigt.

Es folgten weitere positive Befunde aus den Landkreisen Sömmerda, Nordhausen und Unstrut-Hainich.

Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) hat in seiner aktuellen Risikobewertung, zuletzt am 20.10.2025, das grundsätzliche Risiko der Einschleppung hochpathogener Influenzaviren über infizierte Wildvögel als hoch eingestuft.

Nach aktuellem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass das HPAI-Virus in der Wildvogelpopulation in Thüringen zirkuliert bzw. über den Vogelzug präsent ist.

II.

Das VLÜA Saalfeld-Rudolstadt ist sachlich und örtlich für den Vollzug des europäischen Tiergesundheitsrechtes und der Geflügelpest-Verordnung zuständig. Die sachliche Zuständigkeit richtet sich nach den Vorgaben des § 1 Abs. 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 ThürTierGesG. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 Abs. 1 ThürVwVfG i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG.

Zu Nr. 1 des Tenors

Die Anordnung der Aufstallung unter Nr. 1. des Tenors erfolgt auf Grundlage des Art. 70 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Art. 55 Abs. 1 Buchst. d der Verordnung (EU) 2016/429 sowie § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung in Verbindung mit einer Risikobewertung nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung. Nach Art. 70 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Art. 55 Abs. 1 Buchst. d der Verordnung (EU) 2016/429 ergreift die zuständige Behörde bei Verdacht des Auftretens von u. a. Geflügelpest bei Wildvögeln die erforderlichen Seuchenpräventions- und -bekämpfungsmaßnahmen, um eine Ausbreitung des Virus auf gehaltene Vögel und Geflügel zu verhindern.

Unter den Begriff Geflügel fallen nach der Definition in Art. 4 Nr. 9 der Verordnung (EU) 2016/429 alle Vögel die zum Zweck der Erzeugung von Fleisch, Kon-

sumeiern, sonstigen Erzeugnissen, zur Wiederaufstockung von Wildbeständen und zur Zucht von Vögeln zu den vorgenannten Zwecken verwendet werden. In Gefangenschaft gehaltene Vögel sind nach Art. 4 Nr. 10 der Verordnung (EU) 2016/429, Vögel die nicht Geflügel sind und aus anderen Gründen in Gefangenschaft gehalten werden, einschließlich derjenigen Vögel, die für Tier-schauen, Wettflüge, Ausstellungen, Turniere, Kampfe, zur Zucht oder zum Verkauf gehalten werden.

Aktuell wurden vier Ausbrüche bei Hausgeflügel in Thüringen sowie mehrere auch in anderen Bundesländern amtlich bestätigt. Daneben wurden in Deutschland zahlreiche Ausbrüche bei Wildvögeln festgestellt, auch in Thüringen. Primäreinträge in Geflügelbestände in Thüringen sind mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auf Einträge aus der Wildvogelpopulation zurückzuführen. Ein Eintrag kann durch direkten Kontakt von gehaltenen Vögeln mit Wildvögeln oder über indirekte Kontakte erfolgen.

Eine Weiterverbreitung zwischen Geflügelbeständen wird in der Regel durch Tierhandel oder indirekt durch verunreinigte Fahrzeuge, Personen, Geräte, Verpackungsmaterialien oder Ähnliches verursacht.

Als eine Seuchenpräventionsmaßnahme ist gemäß Art. 55 Abs. 1 Buchst. d der Verordnung (EU) 2016/429 die Isolierung von gehaltenen Tieren der für die Geflügelpest empfänglichen Arten anzuordnen, wenn dadurch der Kontakt zwischen Wildvögeln und gehaltenen Vögeln und Geflügel und damit eine weitere Ausbreitung in den Haustierbestand vermieden wird.

Als einzig wirksame „Isolierungsmaßnahme“ im Sinne des Art. 55 Abs. 1 Buchst. d der Verordnung (EU) 2016/429 ist die Anordnung der Aufstallung von gehaltenen Vögeln und Geflügel im Sinne des § 13 Abs. 1 S. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) anzusehen. § 13 Abs. 1. S. 1 Geflügelpestverordnung konkretisiert dahingehend die Seuchenpräventionsmaßnahme „Isolierung“ mit dem Ziel, Kontakt von Wildvögeln zu gehaltenen Vögeln und Geflügel zu verhindern.

Voraussetzung für die Anordnung der Aufstallung ist, dass sie zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Seuchenerregers angezeigt ist. Erforderlich ist daher die Durchführung einer Risikobeurteilung, in der u. a. die örtlichen Gegebenheiten, das sonstige Vorkommen oder Verhalten von Wildvögeln, die Geflügeldichte, der Verdacht oder Ausbruch auf Geflügelpest im eigenen oder angrenzenden Kreis, weitere Tatsachen zur Abschätzung der Gefährdungslage sowie die Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Instituts berücksichtigt werden. Die Festlegungen zur räumlichen Ausdehnung der Aufstallungsanordnung basieren auf einer gemäß § 13 Abs. 2 der Geflügelpest-Verordnung durchgeführten Risikobewertung, die darauf abzielt, eine Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel zu vermeiden. In dieser Risikobewertung wurde aktuell insbesondere die Dichte des gehaltenen Geflügels (Tierzahl pro Gebietsfläche) berücksichtigt.

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hochansteckende, anzeigepflichtige Viruserkrankung beim Geflügel, deren Ausbruch immense wirtschaftliche Folgen für alle Geflügelhalter, Schlachtstätten und verarbeitende Industrien haben kann.

In der aktuellen Risikoeinschätzung des FLI vom 20.10.2025 wird das Risiko des Eintrags von Geflügelpest des Typs HPAIV H5 durch Wildvögel in Hausgeflügelbeständen bundesweit als hoch eingeschätzt. Oberste Priorität hat der Schutz des Geflügels vor einem Eintrag und der möglichen weiteren Verbreitung von HPAIV-Infektionen. Hierzu müssen die einschlägig empfohlenen Biosicherheitsmaßnahmen und Überwachungs- bzw. Abklärungsuntersuchungen überprüft und unbedingt konsequent eingehalten werden. Zur Einhaltung von Grundregeln der Biosicherheit sind Geflügelhaltende gesetzlich verpflichtet.

Wildvögel stellen ein Reservoir für aviäre Influenzaviren dar, umso mehr, als dass diese auch infiziert sein können, ohne deutliche klinische Symptome zu zeigen, aber trotzdem die Erreger ausscheiden. Nach aktuellem Kenntnisstand der epidemiologischen Ermittlungen in Thüringen, sind die aktuellen Einträge der Geflügelpest in die Geflügelbestände im Landkreis Greiz sehr wahrscheinlich über den Kontakt zu Wildvögeln erfolgt. Somit ist davon auszugehen, dass das HPAI-Virus derzeit in der Wildvogelpopulation in Thüringen zirkuliert bzw. über den Vogelzug präsent ist. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist es daher unbedingt erforderlich, Kontakte zu Wildvögeln direkter und mittelbarer Art zu minimieren. Geflügel in Freilandhaltungen hat natürlicherweise weitaus größere Kontaktmöglichkeiten mit diversen Umweltfaktoren im Vergleich zu aus-



schließlich im Stall gehaltenen Tieren. Insbesondere in Regionen mit sehr hoher Geflügeldichte kann ein Ausbruch zu großem Tierleid und massiven wirtschaftlichen Schäden führen. Deshalb sind insbesondere dort frühzeitig präventive Maßnahmen einzuleiten.

Aufgrund dieser Sachlage ist die Isolierung der Hausgeflügelbestände in Form der Aufstallung angezeigt. Die Maßnahme ist geeignet den Zweck, hier die Verhinderung einer Infektion von Hausgeflügel, zu erreichen. Die Aufstallung ist erforderlich, da kein anderes, milderes Mittel zur Verfügung steht, welches gleichermaßen geeignet wäre. Die Anordnung ist auch angemessen, da die vorrangig wirtschaftlichen Nachteile, die der einzelne betroffene Tierhalter durch die Aufstallung hinzunehmen hat, im Vergleich zum gesamtwirtschaftlichen Schaden, der bereits durch einen Geflügelpestausbuch für die gesamte Thüringer Geflügel- und Lebensmittelwirtschaft entsteht, zurückstehen müssen. Insoweit überwiegt das öffentliche Interesse den privaten Interessen.

Zu Nr. 2 des Tenors

Nach Art. 84 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 hat jeder der u.a. Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel hält („Geflügel i.S. des Art. 4 Nr. 9 und „in Gefangenschaft gehaltene Vögel“ i.S. des Art. 4 Nr. 10 der genannten Verordnung) hält, dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens und seiner Anschrift, des Betriebsstandortes, der Kategorien und Anzahl der gehaltenen Tiere bezogen auf die jeweilige Tierart mitzuteilen.

Zu Nr. 3 des Tenors

Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen in den Ziffern 1. und 2. des Tenors wird angeordnet, da es sich bei der Geflügelpest um eine hochansteckende und leicht übertragbare Tierseuche handelt, die bei Ausbruch mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen einhergeht. Die Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Seuche müssen daher sofort und ohne eine zeitliche Verzögerung greifen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfordert ein besonderes Vollzugsinteresse, welches über jenes hinausgeht, das den Bescheid rechtfertigt. Es liegt im besonderen öffentlichen Interesse, dass die zur wirksamen Seuchenbekämpfung erforderlichen Maßnahmen ohne zeitlichen Verzug durchgeführt werden können. Diesem besonderen öffentlichen Interesse stehen keine vorrangigen oder gleichwertigen Interessen des Tierhalters gegenüber, die es rechtfertigen könnten, die Wirksamkeit der Allgemeinverfügung bis zu einer zeitlich noch nicht absehbaren unanfechtbaren Entscheidung über einen möglichen Widerspruch hinauszuschieben. Insoweit überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs.

Zu Nr. 4 Tenors

Um die jeweils aktuelle Tierseuchenlage berücksichtigen zu können, bleibt der Widerruf der Allgemeinverfügung vorbehalten.

Zu Nr. 5 Tenors

Die öffentliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 ThürVwVfG i.V.m. § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG i. V. m. § 2 Abs. 5 ThürTierGesG.

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG i. V. m. § 43 Abs. 1 Satz 1 VwVfG setzt die Wirksamkeit eines Verwaltungsakts dessen Bekanntgabe voraus. Ein Verwaltungsakt darf nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG i. V. m. § 41 Abs. 3 Satz 1 VwVfG öffentlich bekannt gemacht werden, wenn dies durch Rechtsvorschrift zugelassen wird. Eine solche Regelung trifft § 2 Abs. 5 ThürTierGesG. Danach dürfen tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügungen öffentlich bekannt gemacht werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann.

§ 2 Abs. 5 Satz 2 ThürTierGesG bestimmt, dass bei Vorliegen einer gegenwärtigen Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tiere oder für nicht unerhebliche Vermögenswerte - abweichend von § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG i. V. m. § 41 Abs. 4 VwVfG - die öffentliche Bekanntgabe durch eine Bekanntgabe über Rundfunk, Fernsehen, Lautsprecher, elektronische Medien oder in anderer geeigneter Weise bewirkt werden kann (Notbekanntgabe). Die Allgemeinverfügung gilt dann mit dieser Notbekanntgabe als wirksam bekannt gegeben (§ 2 Abs. 5 Satz 3 ThürTierGesG). Dies korrespondiert mit § 1 Abs. 1

Satz 2 ThürVwVfG, wonach Rechtsvorschriften des Landes im dort genannten Umfang abweichende Bestimmungen treffen können.

Nach § 54 Nr. 3 Buchst. b des Thüringer Ordnungsbehördengesetzes liegt eine gegenwärtige Gefahr vor, wenn das schädigende Ereignis bereits begonnen hat oder unmittelbar mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bevorsteht. In diesem Sinne liegt für das Leben bzw. die Gesundheit von Geflügel sowie nicht unerhebliche Vermögenswerte infolge des Ausbruches der Geflügelpest in Thüringen eine solche Gefahr vor; dies erfordert eine schnellstmögliche wirksame Bekanntgabe vorliegend angeordneten Maßnahmen.

Die Notbekanntgabe im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 2 ThürTierGesG erfolgt aufgrund der Eilbedürftigkeit der Regelungen, mit Blick auf den Ausbruch der Geflügelpest über elektronische Medien, hier auf der Internetseite des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt unter der Adresse www.kreis-slf.de. Damit ist zugleich die Verpflichtung aus § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG i. V. m. § 27a Abs. 1 VwVfG zur Veröffentlichung auf einer Internetseite der Behörde Rechnung getragen.

Der vollständige Inhalt der Allgemeinverfügung kann in den oben genannten Dienststellen des Landratsamtes zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden (vgl. Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht, Beschluss vom 28. März 2017 – 1 B 28/17 –, Rn. 10, juris).

Von einer Anhörung wurde gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 ThürVwVfG abgesehen. Im Rahmen der Ermessensentscheidung war zu berücksichtigen, dass bei der vorliegenden Sachlage die Anhörung der Betroffenen nicht zu einer anderen Beurteilung der Dinge geführt hätte.

Zu Nr. 6 des Tenors

Diese Allgemeinverfügung ist nicht verwaltungskostenpflichtig, da es sich nicht um eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung im Sinne des § 1 Abs. 7 ThürVwKostG handelt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld oder beim Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Tennstedter Straße 8/9, 99947 Bad Langensalza, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Aufgrund der Anordnung der Sofortigen Vollziehung hat der Widerspruch jedoch keine aufschiebende Wirkung.

Im Auftrag

Dr. Scheinert
Amtstierarzt
Leiter Veterinär- und
Lebensmittelüberwachungsamt

AZ: 508:VwVf_5825_AllgV-2.1/jasc

Hinweise:

Aufgrund des dynamischen Seuchengeschehens, erfolgt regelmäßig eine erneute fachliche Bewertung der Situation im Landkreis. Insbesondere wird die Wildtierpopulation sehr genau beobachtet. Sollte das Auftreten von positiven Nachweisen näher an die Landkreisgrenzen heranrücken, so kann eine Ausdehnung der Aufstallungspflicht, insbesondere in Gewässernahen Gebieten, oder aber im gesamten Landkreis erfolgen.

Anzeigepflicht: Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Veterinäramt unverzüglich anzuzeigen, vgl. § 4 Tiergesundheitsgesetz.

Ordnungswidrigkeiten: Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften zur Bekämpfung der Geflügelpest zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden, vgl. § 32 Abs. 2 Nr. 4 TierGesG.

Rechtsgrundlagen:

Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) in der Fassung vom 21.04.2021

Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember



2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen in der Fassung vom 03.05.2023 Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen, in der Fassung vom 01.02.2024 Tiergesundheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852) geändert worden ist
Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist
Thüringer Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (Thüringer Tiergesundheitsgesetz - ThürTierGesG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 2010 in der jeweils gültigen Fassung
Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2024

Jahresabschluss der Kreissparkasse Saalfeld-Rudolstadt zum 31. Dezember 2024

Mit Beschluss des Verwaltungsrates vom 4. September 2025 wurde der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 der Kreissparkasse Saalfeld-Rudolstadt festgestellt, der Lagebericht gebilligt und der Vorstand entlastet.

Die Zuführung des Jahresüberschusses zur Sicherheitsrücklage erfolgte gemäß Beschluss des Verwaltungsrates vom 4. September 2025 in voller Höhe.

Der Kreistag erteilte am 23. September 2025 dem Verwaltungsrat der Kreissparkasse Saalfeld-Rudolstadt die Entlastung.

Der Jahresabschluss mit Anhang ist mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Prüfungsstelle des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen versehen. Neben dessen Veröffentlichung im elektronischen Unternehmensregister (www.unternehmensregister.de) und auf der Homepage der Kreissparkasse (www.ksk-slf-ru.de) kann er mithilfe des abgebildeten QR-Codes aufgerufen werden.



Das Vogelschutzgebiet „Vordere und Hintere Heide südlich Uhlstädt“

Einladung zum Vortrag am
20. November 2025
in Uhlstädt



Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) hat im Zeitraum von 2024 bis 2025 sogenannte NATURA 2000 – Managementpläne für die Europäischen Vogelschutzgebiete erarbeiten lassen. Dabei handelt es sich um naturschutzfachliche Planungen, mit denen europäisches Recht zum Schutz gefährdeter Vogelarten umgesetzt wird. Fester Bestandteil dieser Planungen ist eine Veranstaltung, die sich an interessierte Öffentlichkeit wendet, um diese über die wesentlichen Inhalte des Planes zu informieren. Im konkreten Fall handelt es sich um den Managementplan (MaP) für das SPA-Gebiet 36 „Vordere und Hintere Heide südlich Uhlstädt“, erstellt vom Planungsbüro RANA, Frank Meyer (Halle). Der Managementplan für das Vogelschutzgebiet „Vordere und Hintere Heide südlich Uhlstädt“ soll nun öffentlich vorgestellt werden. Hierzu laden wir alle interessierten Bürgerinnen und Bürger ganz herzlich am 20. November 2025 um 18:00 Uhr in den Gasthof

„Zum Goldenen Roß“ Uhlstädt ein und freuen uns auf Ihr zahlreiches Erscheinen!

Das Vogelschutzgebiet „Vordere und Hintere Heide südlich Uhlstädt“

Für den Schutz von Brut- und Zugvögeln werden in ganz Europa besonders bedeutsame Teile von Natur und Landschaft als Vogelschutzgebiete ausgewiesen. Sie dienen der Erhaltung wertvoller Brutgebiete, der Sicherung von wichtigen Nahrungsquellen aber auch dem Schutz von Zugrouten. Den Hintergrund bildet die Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Union. Im Freistaat Thüringen gibt es 44 dieser Vogelschutzgebiete. Eines davon ist die „Vordere und Hintere Heide südlich Uhlstädt“.

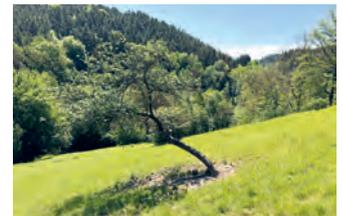
Das ca. 6.180 ha große Vogelschutzgebiet ist von einem hohen Anteil an Waldflächen bestimmt. Offenlandlebensräume finden sich lediglich kleinflächig an den Gebietsrändern. In den durch das Gebiet verlaufenden Bachtälern finden sich zahlreiche Teiche.

Diese naturräumliche Ausstattung bietet Lebensraum für eine Vielzahl von zu schützenden Vogelarten, darunter Schwarz-, Mittel- und Grauspecht sowie Sperlings- und Raufußkauz, aber auch Uhu, Schwarzstorch, Eisvogel, Zwergtaucher und Wasserralle. Die Grünlandbereiche werden u. a. vom Neuntöter genutzt. Sie sind aber auch Nahrungsquelle für eine Vielzahl anderer Arten wie z. B. Weißstorch, Grauspecht und Rotmilan.

Die Nutzung von diesen Schutzgebieten für den Menschen ist kein Tabu. Sie sind traditionelle Kulturlandschaften und oft erst durch die menschliche Bewirtschaftung so vielfältig geworden. Eine Nutzung ist weiterhin möglich und auch erwünscht, wenn die betreffenden Arten und Lebensräume nicht beeinträchtigt werden bzw. die Nutzung zu deren Erhalt beiträgt.

Welche Bewirtschaftung entscheidend ist, um den Schutz der Vogelarten und deren Lebensräume zu sichern, wird in sogenannten Managementplänen dargestellt, die für alle Vogelschutzgebiete erarbeitet werden.

Zeit und Ort der Veranstaltung:
Gasthof „Zum Goldenen Roß“
in 07407 Uhlstädt
20. November 2025, 18.00 Uhr



Wir suchen Sie!

Landkreis
Saalfeld-Rudolstadt



Das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt ist ein moderner Dienstleister für rund 102.000 Bürgerinnen und Bürger im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt. Wir arbeiten mit hohem Engagement, konstruktiv und partnerschaftlich mit Bürgerinnen und Bürgern, Kommunen, Wirtschaft, Verbänden und anderen Behörden zusammen. Mit mehr als 700 Bediensteten stellt das Landratsamt einen der größten Arbeitgeber der Region dar.

Eingebettet in einer herrlichen Landschaft von Museen, Schlössern, Stauseen und dem Thüringer Wald bietet das Landratsamt einen sicheren Arbeitsplatz und beste Voraussetzungen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Die vielfältigen Berufsfelder unserer Kommunalverwaltung spiegeln sich in unserer Personalzusammensetzung wider und bieten jedem Bediensteten vielschichtige Einsatzmöglichkeiten.

Werden Sie Teil unseres Teams und gestalten Sie die Zukunft der Region im Landratsamt aktiv mit!

Sachgebietsleiter/in (m/w/d) und
Kinderarzt/Kinderärztin (m/w/d)

Kennziffer: 2022_030

Kinderarzt/Kinderärztin (m/w/d)

Kennziffer: 2022_029

Sachbearbeiter/in (m/w/d) Straßenunterhaltung –
Schwerpunkt Straßenaufsicht

Bewerbungsfrist: 10. November 2025

Kennziffer: 2025_051

Unterstützungsleistungen auf freiberuflicher Basis:
Arzt/Ärztin (m/w/d) auf Honorarbasis

Die vollständigen Stellenausschreibungen finden Sie unter:
www.kreis-slf.de > Landratsamt > Stellenausschreibungen

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt

Schloßstraße 24 | 07318 Saalfeld | Mail: bewerbung@kreis-slf.de



Stadt Saalfeld/Saale

Amtliche Bekanntmachungen

Hinweis zu Bekanntmachungen der Stadt Saalfeld/Saale

Am 25.06.2025 hat der Saalfelder Stadtrat den Weg für die digitale Bekanntmachung freigemacht. Ab **01.01.2026** erfolgen städtische Bekanntmachungen nur noch auf saalfeld.de. Folglich werden Veröffentlichungen der Stadt Saalfeld/Saale im digitalen oder **gedruckten Amtsblatt**, welches aktuell gemeinsam mit dem Landkreis Saalfeld-Rudolstadt sowie den Städten Rudolstadt und Bad Blankenburg herausgegeben wird, **zum 31.12.2025 eingestellt**.

Beschlüsse des Bau- und Wirtschaftsausschusses vom 26. März 2025

Beschluss-Nr.: B/014/2025

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale genehmigt die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung des Bau- und Wirtschaftsausschusses vom 22. Januar 2025.

Beschluss-Nr.: B/015/2025

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale genehmigt die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung des Bau- und Wirtschaftsausschusses vom 22. Januar 2025.

Beschluss-Nr.: B/016/2025

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale genehmigt die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung des Bau- und Wirtschaftsausschusses vom 19. Februar 2025.

Beschluss-Nr.: B/017/2025

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale genehmigt die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung des Bau- und Wirtschaftsausschusses vom 19. Februar 2025.

Beschluss-Nr.: B/027/2025

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Vergabe der Bauleistungen für den Ausbau des Platzes Auf dem Graben, 1. BA, an die Firma STRABAG AG aus Rudolstadt in Höhe von 615.070,16 € brutto.

Beschluss-Nr.: B/023/2025

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Vergabe der Bauleistung Zimmererarbeiten für die Maßnahme „Köditzgasse – statisch/konstruktive Sicherung“ in Saalfeld/Saale an die Firma Zimmerei Weltrich GmbH mit einer Bruttosumme in Höhe von 217.710,01 €.

Beschluss-Nr.: B/024/2025

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Vergabe der Bauleistung für die Maßnahme „Umbau und Erweiterung des Bauhofes Kleingeschwenda – 2. Bauabschnitt“ – Los 01 Rohbau an die Firma Betting AG aus Unterwellenborn in Höhe von 158.175,82 €.

Beschluss-Nr.: B/025/2025

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Vergabe der Bauleistung für die Maßnahme „Umbau und Erweiterung des Bauhofes Kleingeschwenda - 2. Bauabschnitt“ – Los 02 Systembauhalle an die Firma Stahlbau Senf GmbH aus Gerstungen in Höhe von 143.752,00 €.

Beschluss-Nr.: B/026/2025

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Vergabe der Bauleistung für die Maßnahme „Sanierung Klubhaus der Jugend in Saalfeld/Saale“ – Sicherungsarbeiten – Sanierung Decken an die Firma Röder+Holzhey Bauunternehmen aus Seisla in Höhe von 145.558,06 €.

Beschluss-Nr.: B/018/2025

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben „Bauantrag, Errichtung eines Caravan-Stellplatzes, Bohnstraße, Fl.-Nr. 2895/62; 2896/9; 2898/8 in Saalfeld/Saale“.

Beschluss-Nr.: B/011/2025

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben „Bauvoranfrage, Errichtung 1 x Doppelcarport und 1 x Doppelgarage, Bornweg, Fl.-Nr. 130/2“ in Saalfeld/Saale (Beulwitz).

Beschluss-Nr.: B/020/2025

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben „Bauvoranfrage, Errichtung einer Halle zur Erzeugung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse, Witzendorf, Fl.-Nr. 362/2 und 363/2“ in Witzendorf.

Beschluss-Nr.: B/022/2025

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben „Bauantrag, Errichtung einer Überdachung für erneuerbare Energie, Wittgendorf, Fl.-Nr. 1410/4“ in Saalfeld/Saale (Wittgendorf).

Beschluss-Nr.: B/021/2025

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben „Bauvoranfrage, Neubau Mehrfamilienhaus, Alte Gehegstraße, Fl.-Nr. 3700/22“ in Saalfeld/Saale.

Beschluss-Nr.: B/013/2025

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben „Bauvoranfrage, Neubau Wohnhaus im Bungalowstil, Tiefer Weg, Fl.-Nr. 3675/6“ in Saalfeld/Saale.

Beschluss-Nr.: B/012/2025

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben „Bauvoranfrage, Batteriespeicher Köditz, Bohlenstraße, Fl.-Nr. 10/13 & 118 & 122/3“ in Saalfeld/Saale (Köditz).

Beschluss-Nr.: B/019/2025 – Ablehnung

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben „Bauantrag Errichtung Pflanzsteinmauer, Volkmanndorf, Fl.-Nr. 56/6“ in Saalfeld/Saale (Volkmanndorf).

Das nächste Amtsblatt
für den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt und
die Städte Saalfeld/Saale, Rudolstadt und
Bad Blankenburg erscheint am

20. November 2025



4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Saalfeld/Saale vom 2. Oktober 2018 vom 21.10.2025

Präambel

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat auf Grund der §§ 13, 15, 16, 17, 19, 20, 21, 23, 26, 27, 29, 32 und 45 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) i. d. F. der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) in seiner Sitzung am 27. August 2025 folgende 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Saalfeld/Saale beschlossen:

§ 1

Änderung des § 9, Öffentliche Bekanntmachung

§ 9, Öffentliche Bekanntmachung, erhält folgende Fassung:

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Stadt Saalfeld/Saale erfolgt ausschließlich durch Bereitstellung einer elektronischen Ausgabe der Satzungen auf der Internetseite der Stadt Saalfeld/Saale unter der Adresse „saalfeld.de“ unter Angabe des Bereitstellungstages. Die Satzungen sind während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung kostenfrei einsehbar und gegen Kostenerstattung als Ausdruck erhältlich. Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken. Satz 1 gilt entsprechend für Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Saalfeld/Saale, der beschließenden Ausschüsse der Stadt Saalfeld/Saale und der Ortsteilräte in den Ortsteilen mit Ortsteilverfassung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, so genügt in dringenden Fällen als öffentliche Bekanntmachung jede andere geeignete Form der Bekanntgabe, die eine ausreichende Unterrichtung der Einwohner gewährleistet. Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.
- (3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates, der Ausschüsse oder der Ortsteilräte erfolgt ausschließlich durch Bereitstellung einer elektronischen Ausgabe der öffentlichen Bekanntmachungen auf der Internetseite der Stadt Saalfeld/Saale unter der Adresse „saalfeld.de“ unter Angabe des Bereitstellungstages. Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates, der Ausschüsse und der Ortsteilräte ist mit dem Ablauf des ersten Tages der Veröffentlichung auf der Internetseite vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung wieder von der Internetseite entfernt werden.
- (4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt. Ist eine elektronische Bekanntmachung nach Absatz 1 nicht oder nicht ausschließlich zulässig, dann erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang an der Verkündungstafel im Rathaus der Stadt Saalfeld/Saale (Markt 1, 07318 Saalfeld/Saale). Der Inhalt der Bekanntmachung nach Satz 2 ist zusätzlich im Internet zu veröffentlichen. Im Übrigen findet die Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Thüringer Bekanntmachungsverordnung – ThürBekVO) in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 2

Inkrafttreten

Diese 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Saalfeld/Saale vom 2. Oktober 2018 tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Stadt Saalfeld/Saale, den 21.10.2025

Dr. Steffen Kania
Bürgermeister

2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Saalfeld/Saale über die Erhebung eines Kurbeitrags der Stadt Saalfeld/Saale (Kurbeitragsatzung) vom 19.02.2020

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) sowie der §§ 1, 2 und 9 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 7. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), hat der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale in der Sitzung am 01.10.2025 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages (Kurbeitragsatzung) vom 19.02.2020 beschlossen:

§ 1

Inhalt der Änderungen

Änderung des § 1 Erhebung des Kurbeitrags

- Der **§ 1 Abs. 2 Erhebung des Kurbeitrags** wird wie folgt neu gefasst:
- (2) Die Stadt Saalfeld/Saale erhebt für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen sowie für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen einen Kurbeitrag. Dieser ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe.

Änderung des § 9 Kurkarte

Der **§ 9 Abs. 2 Kurkarte** wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Die Kurkarte (Gästekarte) enthält die Angabe der Aufenthaltsdauer (An- und Abreisetag), den Name der Unterkunft, die Kategorie gem. § 6 (1) und wird auf den Vor- und Nachnamen des Beitragspflichtigen ausgestellt. Sie ist nicht übertragbar.

Änderung des § 11 Aufzeichnungs- und Meldepflicht

Der **§ 11 Aufzeichnungs- und Meldepflicht** wird wie folgt neu gefasst:

§ 11 Aufzeichnungs- und Meldepflicht

- (1) Die gewerblichen Wohnungsvermieter, die Inhaber von Kurkrankenhäusern (Kurkliniken), Schwerpunktkliniken, Sanatorien, Kurheimen und ähnlichen Einrichtungen, Wohnmobilstell- und Campingplätzen, von Hotels und Gaststätten sowie alle Wohnungsinhaber, die gegen Entgelt vorübergehend Zimmer zur Verfügung stellen (Wohnungsgeber), sind verpflichtet, jeden Beitragspflichtigen zur Entrichtung des Kurbeitrages an- und abzumelden.

Soweit gleichzeitig eine Meldepflicht nach den melderechtlichen Vorschriften zu erfüllen ist, kann damit die Meldung im Sinne der Kurbeitragsatzung verbunden werden.

Die Meldungen werden unter Verwendung des von der Stadt Saalfeld/Saale vorgegebenen Meldeverfahrens vorgenommen.

Dieses sichert auch statistische Meldungen der Übernachtungsanbieter für Gästeankünfte und -übernachtungen in Saalfeld/Saale.



- (2) Der Beitragspflichtige ist verpflichtet, neben den in dem von der Stadt Saalfeld/Saale vorgegebenen Meldeverfahren anzugebende Angaben wie Vor- und Nachname, Herkunftsort, den Tag der Ankunft sowie den vorgeesehenen Abreisetag und die Staatsangehörigkeit anzugeben.

Bei nicht deutscher Staatsangehörigkeit muss zusätzlich die Pass- oder Ausweisnummer angegeben werden und die eigenhändige Unterschrift der Meldung erfolgen.

Beansprucht er Befreiung, so muss er ergänzend die zur Darlegung der satzungsgemäßen Voraussetzungen erforderlichen Angaben machen (z. B. über das Alter der Kinder, die Zugehörigkeit zur Familie, die Teilnahme an Tagungen, Lehrgängen und Kursen, seinen Beruf und dessen konkrete Ausübung im Erhebungsgebiet, die betriebene Ausbildung, die unentgeltliche Aufnahme als Hausbesuch oder die ambulante Inanspruchnahme von Kurmitteln).

- (3) Von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sind ausgenommen die Betreiber von Einrichtungen im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 5 und 6 sowie in diesen beherbergte Ortsfremde.
- (4) Der Meldepflicht im Sinne des Absatzes 1 wird dadurch entsprochen, dass die Datenübermittlung unverzüglich über das internetbasierte Meldescheinsystem der Stadt Saalfeld/Saale erfolgt.
- (5) Meldungen gemäß § 16 Abs. 5 dieser Satzung sind innerhalb von zweiundsiebzig Stunden nach Ankunft des Gastes bei der Stadtverwaltung Saalfeld/Saale abzugeben. Die Meldescheine sind vollständig auszufüllen.

Änderung des § 12 Einzug und Abführung des Kurbeitrages, Haftung

Der **§ 12 Einzug und Abführung des Kurbeitrages, Haftung** wird wie folgt neu gefasst:

§ 12 Einzug und Abführung des Kurbeitrages, Haftung

- (1) Der Wohnungsgeber hat den satzungsgemäßen Kurbeitrag von den Beitragspflichtigen im Voraus für die Aufenthaltsdauer einzuziehen. Der Kurbeitrag ist nach Ablauf des jeweiligen Kalendervierteljahres nach Zahlungsaufforderung an die Stadtverwaltung Saalfeld abzuführen.
- (2) Der Wohnungsgeber haftet neben den Beitragspflichtigen für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung des Kurbeitrages als Gesamtschuldner.

§ 2 Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Saalfeld/Saale, den 21.10.2025

Dr. Steffen Kania
Bürgermeister

Gebührensatzung für die Benutzung des Stadtarchives der Stadt Saalfeld/Saale (Archivgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) und § 4 Abs. 2 Thüringer Gesetz über die Sicherung und Nutzung von Archivgut (Thüringer Archivgesetz) vom 29. Juni 2018 (GVBl. 2018, 308) sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG)

in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) hat der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale in der Sitzung vom 01.10.2025 die folgende Archivgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht und Kostenschuldner

- (1) Für die erbrachten Leistungen und die Benutzung des Stadtarchivs Saalfeld werden Gebühren gemäß dieser Satzung erhoben. Auslagen sind zu erstatten.
- (2) Kostenschuldner ist,
- a) wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - b) wer die Kosten durch eine von der zuständigen Behörde abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
 - c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetz haftet.

§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung und wird mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 3 Gebührenbefreiung und -ermäßigung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben bei Benutzung von Archivgut
- a) durch Einrichtungen, die diese abgeliefert haben oder deren Rechtsnachfolger,
 - b) für nachweislich wissenschaftliche oder heimatkundliche Zwecke,
 - c) für Auskünfte und Nachforschungen, die den Nachweis eines versorgungsrechtlichen Anspruchs zum Ziel haben,
 - d) für Auskünfte und Nachforschungen zum Zwecke der Rehabilitation und Wiedergutmachung von staatlichem Unrecht in der Zeit von 1933 bis 1989,
 - e) für Auskünfte an Ämter und Einrichtungen der Stadt Saalfeld/Saale.
- (2) Weitergehende Gebührenbefreiungen regeln sich gemäß der §§ 2 und 3 ThürVwKostG in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Gebühren für das Recht auf Wiedergabe von Archivalien oder Sammlungsstücken können ermäßigt werden, wenn die entsprechende Wiedergabe im Interesse des Archivträgers angefertigt wird.
- (4) Gemäß § 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in seiner jeweiligen Fassung i.V.m. § 8 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in seiner jeweiligen Fassung hat die ersuchende Behörde der ersuchten Behörde für die Amtshilfe keine Verwaltungsgebühr zu entrichten. Auslagen hat sie der ersuchten Behörde auf Anforderung zu erstatten, wenn sie im Einzelfall 35,00 Euro übersteigen. Leisten Behörden desselben Rechtsträgers einander Amtshilfe, so werden die Auslagen nicht erstattet.
- (5) Nimmt die ersuchte Behörde zur Durchführung der Amtshilfe eine kostenpflichtige Amtshandlung vor, so stehen ihr die von einem Dritten hierfür geschuldeten Kosten (Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren und Auslagen) zu.
- (6) Eine Behörde im Sinne des Abs. 4 S. 1 ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt. Der Anwendungsbereich des ThürVwVfG sowie des VwVfG und die Abweichungen vom Anwendungsbereich regeln sich gemäß den §§ 1 und 2 ThürVwVfG.

§ 4 Weitergehende Gebührenregelungen

Weitergehende gesetzliche Gebührenregelungen bleiben unberührt.



§ 5 Gebührensätze

(1) Gebühren für Beratung, Recherchen, Auskünfte und Beglaubigungen

- a) Beratung vor Ort inkl. Bereitstellung von Archivgut:
je angefangene ½ Stunde 8,00 Euro
- b) Beantwortung schriftlicher Anfragen inkl. Rechercharbeit
je angefangene ½ Stunde 10,00 Euro
zzgl. Auslagen und Versandkosten
- c) Anfertigung von Abschriften und Auszügen:
je angefangene DIN A 4-Seite 3,00 Euro
Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Registerblätter, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen oder dergleichen sowie schwierige paläografische Abschriften wird die Gebühr nach dem Arbeitsaufwand gemäß Absatz a) berechnet.
- d) Anfertigung von Beglaubigungen:
Gebühr gemäß Verwaltungskostensatzung der Stadt Saalfeld/Saale in der jeweils gültigen Fassung
Beglaubigungen für Rentenzwecke und für den städtischen Dienstgebrauch sind kostenfrei.

(2) Gebühren für Nutzer des gemeinsamen Bildarchivs von Stadtmuseum und Stadtarchiv:

Recht der öffentlichen Wiedergabe von Archivalien, historischen Fotos und Exponaten (je Bild):

- a) Verwendung in Printmedien:
- | | | |
|--|----------------|-------------------|
| bei einer Auflage bis zu 500 Exemplaren | s/w 5,00 Euro | farbig 10,00 Euro |
| bei einer Auflage bis zu 1000 Exemplaren | s/w 10,00 Euro | farbig 20,00 Euro |
| bei einer Auflage bis zu 5000 Exemplaren | s/w 25,00 Euro | farbig 50,00 Euro |
| bei einer Auflage bis zu 10.000 Exemplaren | s/w 30,00 Euro | farbig 60,00 Euro |
| bei einer Auflage bis zu 50.000 Exemplaren | s/w 40,00 Euro | farbig 80,00 Euro |
- Für ganzseitige Wiedergaben und Umschlagabbildungen gilt jeweils der doppelte Preis.
- b) Verwendung in Ausstellungen: s/w 5,00 Euro farbig 10,00 Euro
- c) Verwendung in Kalendern, auf Ansichtskarten, Postern und Plakaten:
s/w 12,50 Euro farbig 25,00 Euro
- d) Verwendung für Film, Fernsehen oder elektronische Medien:
je Bild, Seite oder Einstellung 15,00 Euro

(3) Anfertigung von Xerokopien:

- A4-Kopie je Kopie 2,00 Euro
A3-Kopie je Kopie 3,00 Euro

(4) Für sonstige Leistungen des Stadtarchivs Saalfeld gilt die Verwaltungskostensatzung der Stadt Saalfeld/Saale in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung des Stadtarchivs vom 4. Oktober 2007 außer Kraft.

Stadt Saalfeld/Saale, den 21.10.2025

Dr. Steffen Kania
Bürgermeister

– Ende des amtlichen Teils –

Termine, Tipps und Informationen

Stadt- und Kreisbibliothek Unsere Veranstaltungen

Freizeithelden – Der HeroQuest-Abend für Erwachsene

Am **Freitag, dem 7. November 2025** um **18:00 Uhr** lädt die Stadt- und Kreisbibliothek dazu ein, in die spannende Welt des **Brettspiel-Klassikers HeroQuest** einzutauchen.

Egal, ob du ein erfahrener Dungeon-Crawler bist oder das Spiel zum ersten Mal erleben möchtest – hier bist du genau richtig! Spiele in Gruppen von maximal vier Heldinnen und Helden. Gemeinsam bestreitet ihr spannende Quests voller Monster, Fallen und Schätze.

Es sind keine Vorkenntnisse nötig – wir erklären die Regeln vor Ort. Der Eintritt ist frei. Wir bitten um **Anmeldung**.

Gemeinsam feiern wir – 45 Jahre Bibliothek Gorndorf

Am 13. November 1980 öffnete die Zweigbibliothek Gorndorf erstmals ihre Türen. Seither hat sie sich zu einem unverzichtbaren Treffpunkt für Lesebegeisterte, Familien, Kinder, Seniorinnen und Senioren entwickelt. Genau das wollen wir am **Donnerstag, dem 13. November 2025** gemeinsam feiern!

Ab 13:00 Uhr ist **Anna Maria Oeser** zu Gast und bastelt zusammen mit den Hortkindern der Grundschule „Am Roten Berg“ Gorndorf. Zudem findet der beliebte **Bücherflohmarkt** statt, bei dem nach Herzenslust gestöbert werden kann. Zu **Geschichten und Gesprächen** laden wir **ab 15:00 Uhr** in unser gemütliches **Lesecafé** ein. Wir freuen uns über zahlreiche Gäste an diesem besonderen Tag.

3. LANGE SAUNANACHT

Bella Italia

14.11.25 | 19 - 24 Uhr

- Mediterrane Aufgüsse • Ein Hauch von Toskana •
- Italienische Spezialitäten •

Kelzstr. 27 • 07318 Saalfeld/Saale • Tel. 03671 - 2017 • www.saalfelder-baeder.de



Magisches Bastelweltchen

Im November wird wieder in der Bibliothek gebastelt und wir laden alle ein – egal ob jung oder älter am **Donnerstag, dem 13. November 2025** zwischen **15:00 und 17:00 Uhr** gemeinsam kreativ zu werden. Weihnachten rückt immer näher und wir wollen natürlich vorbereitet sein, wenn die Wichtel bei uns zu Hause Einzug nehmen! Daher könnt ihr bei uns dieses Mal ein super niedliches, freches oder cooles **Wichtelhäuschen** basteln. Für alle Kinder im Alter ab vier Jahren. Der Eintritt ist frei.

Pokémon Trainer Akademie

Einsteigerinnen und Einsteiger im Alter ab acht Jahren lernen bei uns am **Samstag, dem 15. November 2025** zwischen **10:00 und 12:00 Uhr** alles, was sie über das **Pokémon-Sammelkartenspiel** wissen müssen – Schritt für Schritt erklärt von erfahrenen Trainern!

Ein Training dauert **30 Minuten** – und das Beste? **Du brauchst nichts mitzubringen**, denn Karten-Decks haben wir bei uns in der Bibliothek! Auch wenn ihr schon ein paar Kämpfe hinter euch habt und schon etwas erfahrener seid, könnt ihr vielleicht trotzdem Neues erfahren und **Freunde zum gemeinsamen Duellieren finden**.

Wir bitten um **Anmeldung**.

Weitere Informationen unter www.stadt-saalfeld.bibliotheca-open.de

Stadtmuseum Saalfeld

„Wer will da helfen, das Kloster stürmen? – Saalfeld im Bauernkrieg 1525“

Sonderausstellung Stadtmuseum Saalfeld
15. November 2025 bis 22. Februar 2026

Als „Deutscher Bauernkrieg“ oder auch „Revolution des Gemeinen Mannes“ werden die Aufstände von Bauern, Städtern und Bergleuten bezeichnet, die 1524 in weiten Teilen Thüringens, Sachsens und im süddeutschen Raum ausbrachen. In deren Verlauf stellten Bauern mit den „Zwölf Artikeln von Memmingen“ erstmals Forderungen auf, die als frühe Formulierung von Menschenrechten gelten können. Die Aufstände wurden 1525/26 von den Fürsten und Landesherren niedergeschlagen, wobei bis zu 75.000 Menschen ums Leben kamen.

Zu Beginn des 16. Jahrhunderts bewogen Zukunftsängste, aber auch Reformhoffnungen die Öffentlichkeit. Es war eine unruhige Zeit. Ländliche Verhältnisse prägten das Leben von mehr als achtzig Prozent der Bevölkerung. Zugleich entfalteten sich langsam moderne Produktionsformen und Gewerke, so im Bergbau und Hüttenwesen, aber auch im Textilgewerbe. Revolutionisierende Entwicklungen wie der Buchdruck mit beweglichen Lettern, die Entdeckung Amerikas und Fortschritte in den Wissenschaften bis hin zu Renaissance zeugten von einem tiefgreifenden gesellschaftlichen Wandel. Bauern wie Bürger gleichermaßen besorgte der Verlust althergebrachter Rechte und Privilegien, der mit Zentralisierungstendenzen im Zuge des landesherrlichen Territoriausbaus drohte.

In dieser im Umbruch befindlichen und emotional aufgewühlten Welt suchten viele Menschen nach Erklärungen, die jedoch nicht leicht zu finden waren. Endzeiterwartungen, teils eingebettet in überbordende Volksfrömmigkeit, griffen um sich.

Immer mehr geriet die römische Papstkirche in die Kritik, denn ihr wurden eine zunehmende Verweltlichung und die Vernachlässigung ihrer geistlichen Fürsorgepflicht vorgeworfen. Martin Luthers theologischer Frontalangriff auf sie fiel daher auf fruchtbaren Boden und löste Ereignisse aus, die die gesamte Gesellschaft erfassten.

Unter Berufung auf die Schriften der neuen evangelischen Prediger entstand aus regionalen Äußerungen von rechtlich-sozialer Unzufriedenheit bald ein Flächenbrand. Thüringen war nicht nur Schauplatz eines entscheidenden Wendepunktes dieses Aufruhrs, sondern auch Wirkungsort des radikalen Reformators Thomas Müntzer.

*Wer will da helfen,
das Kloster stürmen?*

SAALFELD
IM BAUERNKRIEG
1525

SONDERAUSSTELLUNG
15.11.2025 – 22.02.2026

Stadtmuseum Saalfeld im Franziskanerkloster Münzplatz 5 07318 Saalfeld
Tel. 0 36 71 - 59 84 71 info@museumimkloster.de www.museumimkloster.de
Öffnungszeiten: Dienstag bis Sonntag 10–17 Uhr

STADTMUSEUM
SAALFELD/SAALE
STADTARCHIV

Aus Anlass des 500. Jahrestages des Bauernkrieges zeigte der Freistaat Thüringen 2025 in Mühlhausen und Bad Frankenhausen eine thematische Landesausstellung. Die Sonderausstellung „Wer will da helfen, das Kloster stürmen?“ im Stadtmuseum Saalfeld versteht sich als Begleitschau hierzu. Sie hat ihren Schwerpunkt in den lokalen, den Saalfelder Ereignissen des Jahres 1525. Und sie ist eine durchaus ungewöhnliche Ausstellung die manchen Besucher verblüffen dürfte. Machen Sie sich davon selbst ein Bild!

Die Ausstellung wird eröffnet am **Samstag, dem 15. November 2025, um 10:00 Uhr**, im Stadtmuseum Saalfeld. Hierzu laden wir sehr herzlich ein.

Eine **Sonderführung** durch die Ausstellung findet statt am **Mittwoch, 26. November 2025, um 18:00 Uhr**.

Aufgrund einer begrenzten Teilnehmerzahl wird dafür um Anmeldung gebeten unter 03671/598-471 (Museumskasse) bzw. info@museumimkloster.de

Dr. D. Henning
Direktor Stadtmuseum

**SAALFELDER
KELLERBIERFEST**
06. + 07. MÄRZ 2026

Bierkabarett + Partyabend
JETZT Ticket sichern auf
ticketshop.brauhaus-saalfeld.de



Stadt Rudolstadt

Amtliche Bekanntmachungen

HINWEIS

Ab 1.1.2026 werden öffentliche Bekanntmachungen, z.B. von Satzungen, Tagesordnungen und Beschlüssen, ausschließlich auf der Internetseite der Stadt Rudolstadt unter www.rudolstadt.de veröffentlicht.

Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Rudolstadt vom 18.09.2025

Beschluss Nr. P12/2025 Genehmigung des Protokolls der Sitzung des Stadtrats vom 21.08.2025

Die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 21.08.2025 wird genehmigt.

Beschluss Nr. 88/2025 MEMORANDUM OF UNDERSTANDING zwischen dem Land Burgenland der Republik Österreich und der Stadt Rudolstadt im Freistaat Thüringen in der Bundesrepublik Deutschland

Der Stadtrat der Stadt Rudolstadt beschließt das „MEMORANDUM OF UNDERSTANDING zwischen dem Burgenland der Republik Österreich und der Stadt Rudolstadt im Freistaat Thüringen in der Bundesrepublik Deutschland“ in der Fassung vom 13.08.2025

Beschluss Nr. 92/2025 Weiterreichung Sonderzuweisung Schwimmbäder an die SAALE-MAXX GmbH

Der Stadtrat beschließt die nach Thüringer Gesetz zur Förderung von Investitionen und zum Ausgleich von besonderen Belastungen in den Kommunen erhaltene Sonderzuweisung Schwimmbäder für das Jahr 2025 anteilig in Höhe von 328.571,42 EUR an die SAALEMAXX Freizeit- und Erlebnisbad Rudolstadt GmbH weiterzureichen.

Beschluss Nr. 51/2025 1. Ergänzung Beschaffung eines Kommandowagens für die Feuerwehr

Der Stadtrat beschließt die Beschaffung eines Kommandowagens für die Feuerwehr in Höhe von 67.380,01 €.

2. Änderungssatzung vom 10.10.2025 zur Satzung der Stadt Rudolstadt über die Freiwillige Feuerwehr und den Wasserwehrdienst (Rudolstädter Feuerwehr- und Wasserwehrdienstsatzung – RuFeu- WwS) vom 23.02.2024

i. d. F. der 1. Änderungssatzung vom 14.08.2024

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO -) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), des § 14 Abs. 1 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 210), sowie des § 55 Satz 2 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74), zuletzt

geändert durch Artikel 52 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 291), hat der Stadtrat der Stadt Rudolstadt in seiner Sitzung am 21.08.2025 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

Änderung des § 1 RuFeuWwS

- (1) § 1 Abs. 1 Satz 1 RuFeuWwS wird wie folgt geändert:
„Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Rudolstadt ist als öffentliche Feuerwehr (§ 3 Abs. 1 und § 11 Abs. 3 ThürBKG) eine rechtlich unselbständige städtische Einrichtung (§ 10 Abs. 1 ThürBKG).“
- (2) Im § 1 Abs. 1 Satz 2 RuFeuWwS wird beim fünften Spiegelstrich zur Stadtteilfeuerwehr Rudolstadt – Stadtteil Remda der Wortlaut „mit den Löschgruppen Breitenheerda und Heilsberg/Eschdorf“ ersetzt durch den Wortlaut „mit der Löschgruppe Breitenheerda“.
- (3) Im § 1 Abs. 1 Satz 2 RuFeuWwS wird der siebente Spiegelstrich wie folgt geändert:
„Rudolstadt – Stadtteil Teichröda, mit der Löschgruppe Heilsberg/Eschdorf“
- (4) § 1 Abs. 3 RuFeuWwS wird wie folgt neu gefasst:
„Die Stadtteilfeuerwehren unterliegen der Leitung von ehrenamtlichen Wehrführern.“

Art. 2

Änderung des § 2 RuFeuWwS

§ 2 Abs. 1 RuFeuWwS erhält folgende Fassung:
„Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den abwehrenden Brandschutz und die Allgemeine Hilfe im Sinne des § 3 ThürBKG, ferner die Brandsicherheitswache (§ 28 ThürBKG).“

Art. 3

Änderung des § 5 RuFeuWwS

- (1) § 5 Abs. 2 Satz 3 RuFeuWwS wird wie folgt geändert:
„Die Eignung ist durch ein ärztliches Attest, z. B. des Hausarztes, nachzuweisen (§ 13 Abs. 6 ThürBKG).“
- (2) Im § 5 Abs. 2 Satz 5 RuFeuWwS wird der Verweis auf das ThürBKG von „(§ 13 Abs. 1 ThürBKG)“ auf „(§ 13 Abs. 4 ThürBKG)“ geändert.
- (3) Im § 5 Abs. 5 RuFeuWwS wird der Verweis auf das ThürBKG von „(§ 13 Abs. 3 ThürBKG)“ auf „(§ 13 Abs. 7 ThürBKG)“ geändert.

Art. 4

Änderung des § 6 RuFeuWwS

- (1) Im § 6 Abs. 1 Buchstabe b RuFeuWwS wird der Verweis auf das ThürBKG von „§ 13 Abs. 1 S. 2 ThürBKG“ auf „§ 13 Abs. 4 ThürBKG“ geändert.
- (2) § 6 Abs. 3 RuFeuWwS wird wie folgt neu gefasst:
„Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Stadtbrandmeisters, in Stadtteilfeuerwehren auch nach Anhörung des Wehrführers, entpflichten (§ 13 Abs. 8 ThürBKG).

Ein wichtiger Grund ist unter anderem:

- a) das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung und/oder bei angesetzten Übungen;
- b) das wiederholte Missachten einschlägiger Vorschriften und dienstlich erteilter Weisungen;
- c) Mangel der persönlichen Eignung i. S. d. § 13 Abs. 1 ThürBKG;



- d) das gröbliche Verletzen der Dienstpflichten, z.B. durch
- unehrenhaftes Verhalten im Dienst,
 - grobes Vergehen gegen die Kameradschaft,
 - Trunkenheit im Einsatzdienst,
 - Aufwiegeln zum Nichteinhalten von Anordnungen,
 - Zersetzung der Einsatzfähigkeit,
 - dienstwidrige Benutzung oder vorsätzliche Beschädigungen von Dienstkleidung, Gerätschaften und Einsatztechnik (Fahrzeuge und Beladung) der Feuerwehr;
- e) ein mündlich ausgesprochener Verweis (mind. 2) innerhalb von 2 Jahren nach § 9 Abs. 1 Buchstabe b dieser Satzung;
- f) wenn der Angehörige die feuerwehrtechnische Ausbildung (Grundausbildung) nicht oder nicht erfolgreich abgeschlossen hat;
- g) wenn der Angehörige die für die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr besitzt. Dies kann insbesondere gelten, wenn er wegen einer gemeingefährlichen Straftat rechtskräftig verurteilt wurde.“

Art. 5

Änderung des § 7 RuFeuWwS

§ 7 RuFeuWwS wird wie folgt neu gefasst:

- „(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehren wählen jeweils aus ihrer Mitte den Wehrführer und den stellvertretenden Wehrführer.
- (2) Die Angehörigen aller Einsatzabteilungen wählen aus ihrer Mitte den Sprecher der aktiven ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen als Mitglied des Wehrführerausschusses (§ 18 Abs. 5 ThürBKG).
- (3) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandmeisters oder sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere:
- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
- b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
- c) am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (4) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden. In diesem Fall sind die Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschrift und bei minderjährigen Feuerwehrangehörigen die des Jugendschutzes strikt einzuhalten. Feuerwehrangehörigen, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, ist die Teilnahme an jeglichen aktiven Einsätzen der Feuerwehr untersagt.
- (5) Absätze 3 und 4 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.
- (6) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Stadtgebietes gilt § 3 Abs. 2 der Thüringer Feuerwehr – Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO).“

Art. 6

Änderung des § 9 RuFeuWwS

§ 9 RuFeuWwS wird wie folgt neu gefasst:

- „(1) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Stadtbrandmeister im Einvernehmen mit dem zuständigen Wehrführer
- a) eine Ermahnung,

- b) einen mündlichen Verweis

aussprechen. Die jeweilige Ordnungsmaßnahme ist aktenkundig zu erfassen.

- (2) Die Ermahnung wird mündlich unter mindestens einem Zeugen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Die Rechte des Bürgermeisters gemäß § 6 Abs. 3 bleiben hiervon unberührt.“

Art. 7

Änderung des § 12 RuFeuWwS

- (1) Im § 12 Abs. 2 Satz 2 RuFeuWwS wird der Verweis auf das ThürBKG von „§ 12 ThürBKG“ auf „§ 16 ThürBKG“ geändert.
- (2) § 12 Abs. 3 Satz 3 RuFeuWwS erhält folgende Fassung:
„Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Stadtbrandmeister und die Wehrführer zu unterstützen.“
- (3) § 12 Abs. 5 RuFeuWwS erhält folgende Fassung:
„Der Stadtbrandmeister und der stellvertretende Stadtbrandmeister können jederzeit die örtliche Einsatzleitung nach § 30 Abs. 1 ThürBKG übernehmen. Es ist ein Führungsdienst mit nach § 13 Abs. 3 ThürFwOrgVO qualifizierten Personal aufzustellen. Näheres regelt eine Dienststanweisung.“
- (4) Im § 12 Abs. 6 Satz 2 RuFeuWwS wird der Wortlaut „Jahreshauptversammlung (§ 15 Abs. 1)“ ersetzt durch „Mitgliederversammlung (§ 16 Abs. 1)“.
- (5) Im § 12 Abs. 7 Satz 2 RuFeuWwS wird der Wortlaut „Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 15 Abs. 1)“ durch „Mitgliederversammlung der Stadtteilfeuerwehr (§ 16 Abs. 1)“ ersetzt.

Art. 8

Änderung des § 13 RuFeuWwS

§ 13 RuFeuWwS wird wie folgt neu gefasst:

„§ 13

Sprecher der aktiven ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen,
Jugendfeuerwehrwart, Sicherheitsbeauftragter

- (1) Aus der Mitte der aktiven ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen wird ein Sprecher der aktiven ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen für die Dauer von 5 Jahren in einer Jahreshauptversammlung gewählt. Er vertritt die Interessen der Mitglieder der aktiven ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen gegenüber der Stadt Rudolstadt. Er hat das Recht auf Teilnahme an Sitzungen des Wehrführerausschusses sowie allen Mitgliederversammlungen der Stadtteilfeuerwehren der Stadt Rudolstadt. Er kann als Vermittler bei Streitfragen angerufen werden.
- (2) Die Jugendfeuerwehrwarte müssen mindestens 18 Jahre alt und sollen in der Regel nicht älter als 35 Jahre sein. Sie müssen Angehörige der Einsatzabteilung sein und sollen den Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerwehrschule mit Erfolg abgelegt sowie einen Lehrgang an einer Jugendbildungsstätte besucht haben. Die Jugendfeuerwehrwarte werden vom Bürgermeister auf Vorschlag des Stadtbrandmeisters im Einvernehmen mit dem Wehrführer berufen. Die fachliche und die persönliche Eignung sind vor der Berufung zu überprüfen, die Regelungen des § 72a SGB VIII und des ThürBKG gelten entsprechend. Die Berufung erfolgt für die Dauer von 5 Jahren. Nach Ablauf wird die persönliche und fachliche Eignung neuerlich durch den Stadtbrandmeister und den zuständigen Wehrführer überprüft.
- (3) Die Sicherheitsbeauftragten der Freiwilligen Feuerwehr Rudolstadt werden vom Bürgermeister bestellt. Sie sind Ansprechpartner für die ehrenamtlichen und hauptamtlichen Angehörigen in den Belangen der Sicherheit in den Stadtteilfeuerwehren. Die Rechte und Pflichten ergeben sich aus den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und den Bestimmungen der Berufsgenossenschaften bzw. Unfallkassen.“



Art. 9

Änderung des § 14 RuFeuWwS

§ 14 Abs. 1 RuFeuWwS erhält folgende Fassung:

„Zur Koordinierung sämtlicher, den ehrenamtlichen Kameraden betreffenden Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Rudolstadt, wird ein Wehrführerausschuss gebildet. Der Wehrführerausschuss besteht aus dem Stadtbrandmeister, seinem Stellvertreter, den Wehrführern und deren Stellvertretern und dem Sprecher der aktiven ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen.“

Art. 10

Änderung des § 16 RuFeuWwS

§ 16 Abs. 1 Satz 2 RuFeuWwS erhält folgende Fassung:

„Wichtige Anlässe sind u. a. Beförderungen, Jubiläen und Auszeichnungen von Angehörigen einer Stadtteilfeuerwehr sowie die Wahl eines Wehrführers und seines Stellvertreters.“

Art. 11

Änderung des § 17 RuFeuWwS

(1) Die Bezeichnung des § 17 RuFeuWwS wird wie folgt geändert:

„Wahl des Wehrführers, der stellvertretenden Wehrführer und des Sprechers der aktiven ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen“

(2) § 17 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Wehrführer und die stellvertretenden Wehrführer sowie der Sprecher der aktiven ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmgleichheit erfolgt ein weiterer Wahlgang. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.“

Art. 12

Änderung des § 18 RuFeuWwS

§ 18 RuFeuWwS erhält folgende Fassung:

„(1) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können sich zu privatrechtlichen Feuerwehrvereinen auf Stadtteilebene zusammenschließen. Näheres regelt die Vereinssatzung.“

(2) Die von Feuerwehrvereinen beschafften Ausrüstungsgegenstände für den Einsatzdienst werden mit einer Vereinbarung der Stadt Rudolstadt übergeben. Näheres regelt eine Vereinbarung.“

Art. 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rudolstadt, den 10.10.2025

Stadt Rudolstadt

Jörg Reichl
Bürgermeister

(Siegel)

2. Änderungssatzung vom 10.10.2025

zur Satzung der Stadt Rudolstadt über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Verdienstauffall für die anspruchsberechtigten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rudolstadt (Rudolstädter Feuerwehrentschädigungssatzung – RuFeuEntschS) vom 17.04.2018 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18.02.2021

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), des § 14 Abs. 1, 2, 3 und 4 des Thüringer Brand- und Katastro-

phenschutzgesetzes (ThürBKG) vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 210), sowie des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. S. 457), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Oktober 2020 (GVBl. S. 543), hat der Stadtrat der Stadt Rudolstadt in seiner Sitzung vom 21.08.2025 die folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

Art. 1

Änderung des § 2 Abs. 2 RuFeuEntschS

§ 2 Abs. 2 Satz 1 RuFeuEntschS wird wie folgt geändert:

„Zugführer, die keine Wehrführer oder stellvertretende Wehrführer sind und Aufgaben übernehmen, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00€.“

Art. 2

Änderung des § 3 RuFeuEntschS

1) Für den § 3 RuFeuEntschS wird die Bezeichnung wie folgt neu gefasst:

„§ 3 Jugendfeuerwehrwarte, Sicherheitsbeauftragte, Sprecher der aktiven ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen und Fachberater“

2) Der § 3 RuFeuEntschS wird um die Absätze 3 und 4 erweitert welche wie folgt lauten:

„(3) Der Sprecher der aktiven ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €.“

(4) Berufene Feuerwehr-Fachberater der Stadt Rudolstadt erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 € je volle Zeitstunde für nachgewiesene Tätigkeiten innerhalb eines beschriebenen Tätigkeitsfeldes.“

Art. 3

Änderung des § 5 Abs. 2 RuFeuEntschS

§ 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 RuFeuEntschS werden wie folgt geändert:

„Die Verdienstauffallpauschale für Selbständige beträgt dabei 30,00 € je volle Stunde. Die Tagespauschale als Höchstsatz des zu erstattenden Verdienstauffalls pro Tag beträgt 240,00 €.“

Art. 4

Änderung des § 7 Abs. 1 RuFeuEntschS

§ 7 Abs. 1 RuFeuEntschS wird wie folgt geändert:

„Für in der Freizeit durch Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rudolstadt geleistete Brandsicherheitswachen erfolgt eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 14,00 €/Stunde.“

Art. 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rudolstadt, den 10.10.2025

Stadt Rudolstadt

Jörg Reichl
Bürgermeister

(- Siegel -)

3. Änderungssatzung vom 10.10.2025

zur Satzung zur Regelung des Marktwesens für die Stadt Rudolstadt (RuMS) vom 14. April 2008 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 21.11.2012

Aufgrund der §§ 19, 20, 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), hat der Stadtrat der Stadt Rudolstadt in seiner Sitzung vom 21.08.2025 folgende Satzung beschlossen:



Art. 1 Änderung des § 1 RuMS

§ 1 Abs. 2 Satz 1 RuMS wird wie folgt geändert:
„Wochenmärkte finden vom zweiten Mittwoch des Monats Januar bis zum dritten Sonnabend des Monats Dezember eines jeden Jahres mittwochs und sonnabends auf dem Marktplatz und der Marktstraße statt.“

§ 1 Abs. 2 Satz 2 RuMS entfällt.

Art. 2 Änderung des § 2 RuMS

§ 2 Abs. 1 RuMS wird wie folgt geändert:
„Die Wochenmärkte finden statt:
- am Mittwoch von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr
- am Sonnabend von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Nach Rücksprache, mit der Marktaufsicht, können die Standzeiten mittwochs verkürzt werden.“

Art. 3 Änderung des § 7 RuMS

§ 7 Abs. 11 RuMS wird wie folgt geändert:
„Für das Verfahren nach Absatz 2 gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) über die Genehmigungsfiktion (§ 42a VwVfG) und zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e VwVfG).“

Art. 4 Änderung des § 9 RuMS

§ 9 Abs. 1 RuMS wird wie folgt geändert:
„Mit dem Aufbau der Verkaufsstände darf frühestens eine Stunde vor Beginn des Marktes begonnen werden. Der Aufbau muss mit Beginn des Marktes beendet sein.“

§ 9 Abs. 4 RuMS wird wie folgt geändert:
„Die zugewiesenen Standplätze müssen bei Wochenmärkten nach einer Stunde und bei Jahrmärkten zwei Stunden nach Marktschluss geräumt sein.“

Art. 5 Änderung des § 10 RuMS

§ 10 Abs. 2 Satz 2 RuMS wird wie folgt geändert:
„Motorräder, Mopeds, Mofas und ähnliche Fahrzeuge dürfen innerhalb des Marktbereiches nicht mitgeführt werden; Fahrräder sind zu schieben.“

Art. 6 Änderung des § 18 RuMS

§ 18 Abs. 2 Nr. 7 RuMS wird wie folgt geändert:
„entgegen § 9 Abs. 1 früher als eine Stunde vor Beginn des Marktes mit dem Aufbau beginnt oder den Aufbau eines Standes nicht beendet hat und entgegen § 9 Abs. 4 den zugewiesenen Standplatz nach Marktschluss nicht rechtzeitig räumt,“

Art. 7 Änderung der Anlage I

Anlage I Nr. 1 Satz 3 erhält folgenden Wortlaut:
„Einmal jährlich wird vier Monate vor Beginn der jeweiligen Marktsaison öffentlich über die Ausschreibung sowie über die Bewerbungsfrist für einen Standplatz auf den Wochenmärkten informiert.“

Art. 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Rudolstadt, den 10.10.2025
Stadt Rudolstadt


Jörg Reichl
Bürgermeister

(Siegel)

1. Änderungssatzung vom 10.10.2025 zur Satzung der Stadt Rudolstadt über die Erhebung von Marktgebühren und Standgeldern (Rudolstädter Marktgebührensatzung -RuMGS-) vom 14. April 2008

„Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) sowie der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) hat der Stadtrat der Stadt Rudolstadt in seiner Sitzung am 21.08.2025 folgende Satzung beschlossen:“

Art. 1 Änderung der Nr. 1 des Kostentarifs zur RuMGS

Im Kostentarif werden unter Nr. 1 (Wochenmarktgebühren) folgende Änderungen vorgenommen:

- bei Nr. 1 „Gebühr für den Elektroanschluss pro Markttag 8,00“ sowie „Reinigungsgebühr pro lfd. Meter pro Markttag 3,75“
- bei Nr. 1.1 „je lfd. Meter Standplatz bis 3 m Standtiefe tgl. 4,00“
- bei Nr. 1.2 „je lfd. Meter Standplatz bis 3 m Standtiefe tgl. 4,00“
- bei Nr. 1.3 „je lfd. Meter Standplatz bis 3 m Standtiefe tgl. 4,00“
- bei Nr. 1.4 „je aufgestelltem Verkaufstisch tgl. 2,00“
- bei Nr. 1.5 „je lfd. Meter Standplatz bis 3 m Standtiefe tgl. 4,50“

Art. 2 Änderung der Nr. 2 des Kostentarifs zur RuMGS

Im Kostentarif werden unter Nr. 2 (Samstagsmarktgebühren) folgende Änderungen vorgenommen:

- bei Nr. 2 „Gebühr für den Elektroanschluss pro Markttag 6,00“ sowie „Reinigungsgebühr pro lfd. Meter pro Markttag 3,75“
- bei Nr. 2.1 „je lfd. Meter Standplatz oder Verkaufstisch tgl. 2,50“
- bei Nr. 2.3 „je angefangener lfd. Meter Standplatz tgl. 3,50“
- bei Nr. 2.4 „je lfd. Meter Standplatz bis 3 m Standtiefe tgl. 3,50“
- bei Nr. 2.5 „je lfd. Meter Standplatz bis 3 m Standtiefe tgl. 3,50“

Art. 3 Inkrafttreten

Diese Satzung trifft am 01.01.2026 in Kraft.

Rudolstadt, den 10.10.2025
Stadt Rudolstadt


Jörg Reichl
Bürgermeister

(Siegel)





Ausschreibung Rudolstadt-Festival 2026

Die Stadt Rudolstadt veranstaltet in der Zeit vom 2. bis 5. Juli 2026 das Rudolstadt-Festival.

Interessenten für folgende Leistungen werden gebeten, sich bis

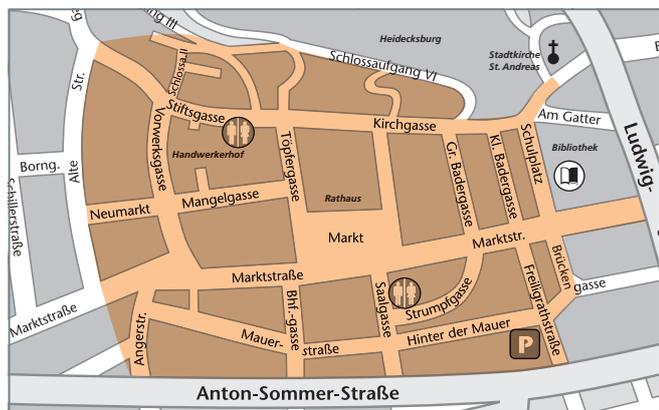
30. November 2025

bei der Stadt Rudolstadt, Fachdienst Kultur, Tourismus, Jugend und Sport, Markt 7, 07407 Rudolstadt oder an die E-Mail handel@rudolstadt-festival.de zu bewerben:

- Verkauf von süßem und deftigem Kalt- und Warmimbiss
- Verkauf von Obst, Gemüse, Backwaren, Milch- und Käseprodukten, sowie Süßwaren
- Verkauf von festivaltypischen Produkten
- Verkauf von Schmuck, Kleidung, Keramik, Glas und vergleichbaren Produkten

Alle Bewerber legen ihrer Bewerbung bitte Fotos der Ware und des Standes bei. Imbissanbieter ergänzen Ihre Unterlagen um eine Preisliste.

Neben den Bewerbern für die Stellflächen in und an den drei Festivalbereichen (Heidecksburg, Innenstadt und Heinepark) sind auch die Anlieger mit Einzelhandels- oder Gastronomiebetrieben aufgerufen, einen formlosen Antrag zur Nutzung der öffentlichen Verkehrsfläche vor dem jeweiligen Objekt einzureichen. Der betroffene Bereich der Rudolstädter Innenstadt wird aus der beiliegenden Karte ersichtlich.



Geltungsbereich Innenstadt

– Ende des amtlichen Teils –

Bekanntmachungen anderer Behörden/Sonstiges

Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung

gemäß § 83 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung vom 06.08.2025 für das Verfahrensgebiet Mühlgraben an der Pörze, Gemarkung Rudolstadt (4181), Flur 3, Az.: **27.2-9416**; 56096523 ist am 14.10.2025 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 Abs. 2 BauGB der bisherige

Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Soweit im Beschluss über die vereinfachte Umlegung nichts anderes festgelegt ist, geht das Eigentum gemäß § 83 Abs. 3 BauGB an den ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücksteilen und Grundstücken lastenfrei auf die neuen Eigentümer über. Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich.

Die ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücksteile und Grundstücke werden Bestandteil der Grundstücke, denen sie zugeteilt werden. Die dinglichen Rechte an diesen Grundstücken erstrecken sich auf die zugeteilten Grundstücksteile und Grundstücke.

Die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters wird bei den zuständigen Behörden veranlasst.

Die Geldleistungen sind fällig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Referat Bodenordnung, Hohenwindenstraße 13a, 99086 Erfurt zu erheben.

Saalfeld, 14.10.2025

im Auftrag
Stefan Wolf

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
Referat Bodenordnung
Zweigstelle Saalfeld
Albrecht-Dürer-Straße 3
07318 Saalfeld

Einladung zur Versammlung der Waldgenossenschaft Schankkommune Pflanzwibach

Die nichtöffentliche Mitgliederversammlung der Waldgenossenschaft Schankkommune Pflanzwibach findet am Mittwoch, den 03.12.2025, 17.30 Uhr in Pflanzwibach 8, 07407 Rudolstadt statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Neuwahl Vorstand
4. Jahresrechnung und Beschluss über die Entlastung des Vorstandes 2024
5. Beschluss über die Aufstellung eines Haushaltsplanes für 2026
6. Beschluss über die Erhebung einer Umlage für 2026
7. Sonstiges

Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied der Waldgenossenschaft oder durch einen Verwandten 1. Grades vertreten lassen. Vertritt ein Bevollmächtigter mehr als einen Anteilberechtigten, so darf er nicht mehr als zwei Fünftel aller Stimmen auf sich vereinen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann der Vorsitzende des Vorstands nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit auch die Versammlung schließen und sofort eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig.

gez.
Weidmann
Vorsitzender